

Bundesgesetzblatt ³²⁹

Teil II

Z 1998 A

1984

Ausgegeben zu Bonn am 26. April 1984

Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
11. 4. 84	Gesetz zu dem Luftverkehrsabkommen vom 27. Dezember 1977 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Sozialistischen Republik Birmanische Union	330
24. 2. 84	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die Regelung von Fragen, die mit der Abwasserableitung und -behandlung für die Stadt Sonneberg (Deutsche Demokratische Republik) zur Verbesserung der Gewässergüte der Röden zusammenhängen	342
2. 4. 84	Bekanntmachung der Änderungen der Artikel 24 und 25 der Satzung der Weltgesundheitsorganisation	347
3. 4. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit	348
3. 4. 84	Bekanntmachung über die Beendigung der Mitgliedschaft bei der Konvention über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten	349
4. 4. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Mauritius über Finanzielle Zusammenarbeit	350
4. 4. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten	352

**Gesetz
zu dem Luftverkehrsabkommen vom 27. Dezember 1977
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerrat der Sozialistischen Republik Birmanische Union**

Vom 11. April 1984

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Rangun am 27. Dezember 1977 unterzeichneten Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Sozialistischen Republik Birmanische Union wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, vereinbarte Änderungen des Fluglinienplans durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 19 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 11. April 1984

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

**Luftverkehrsabkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerrat der Sozialistischen Republik Birmanische Union**

**Air Transport Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Council of Ministers of the Socialist Republic of the Union of Burma**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Ministerrat
der Sozialistischen Republik Birmanische Union
– nachfolgend Vertragsparteien genannt –

The Government of the Federal Republic of Germany
and
the Council of Ministers
of the Socialist Republic of the Union of Burma,
hereinafter described as the Contracting Parties,

als Vertragsparteien des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, das am 7. Dezember 1944 in Chicago zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

Being parties to the Convention on International Civil Aviation opened for signature at Chicago on the seventh day of December 1944, and

in dem Wunsch, zusätzlich zu jenem Abkommen ein Abkommen zur Einrichtung eines Fluglinienverkehrs zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus zu schließen,

Desiring to conclude an Agreement, supplementary to the said Convention, for the purpose of establishing air services between and beyond their respective territories,

sind wie folgt übereingekommen:

Have agreed as follows:

Artikel 1

Article 1

Im Sinne dieses Abkommens bedeuten, soweit der Zusammenhang nichts anderes erfordert,

For the purpose of the present Agreement, unless the context otherwise requires:

- | | |
|---|--|
| <p>a) „Zivilluftfahrtabkommen“: das am 7. Dezember 1944 in Chicago zur Unterzeichnung aufgelegte Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt einschließlich aller nach dessen Artikel 90 angenommenen Anhänge sowie aller Änderungen der Anhänge oder des Zivilluftfahrtabkommens selbst nach dessen Artikeln 90 und 94, sofern diese Anhänge und Änderungen von beiden Vertragsparteien angenommen worden sind;</p> <p>b) „Luftfahrtbehörde“: in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland den Bundesminister für Verkehr oder jede Person oder Stelle, die zur Ausübung der diesem Minister gegenwärtig obliegenden Aufgaben ermächtigt ist; in bezug auf die Sozialistische Republik Birmanische Union die Abteilung Zivilluftfahrt des Ministeriums für Verkehr und Fernmeldewesen oder jede Person oder Stelle, die zur Ausübung der diesem Ministerium gegenwärtig obliegenden Aufgaben ermächtigt ist;</p> <p>c) „bezeichnetes Unternehmen“: Ein Luftverkehrsunternehmen, das eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei durch schriftliche Notifikation nach Artikel 3 für den Betrieb des Fluglinienverkehrs auf den in dieser Notifikation angeführten Linien bezeichnet hat;</p> <p>d) „Hoheitsgebiet“, „Fluglinienverkehr“, „internationaler Fluglinienverkehr“, „Luftverkehrsunternehmen“ und „Landung zu nicht gewerblichen Zwecken“: dasselbe wie in den Artikeln 2 und 96 des Zivilluftfahrtabkommens;</p> <p>e) „Beförderungsangebot“: in bezug auf ein Luftfahrzeug die auf der Linie oder dem Abschnitt einer Linie verfügbare Nutzlast dieses Luftfahrzeugs;</p> <p>f) „Beförderungsangebot“: in bezug auf einen vereinbarten Fluglinienverkehr das Beförderungsangebot eines in</p> | <p>(a) the term "the Convention" means the Convention on International Civil Aviation opened for signature at Chicago on the seventh day of December 1944 and includes any Annex adopted under Article 90 of that Convention and any amendment of the Annexes or Convention under Articles 90 and 94 thereof in so far as those Annexes and amendments have been adopted by both Contracting Parties;</p> <p>(b) the term "aeronautical authorities" means, in the case of the Federal Republic of Germany, the Minister of Transport or any person or agency authorized to perform the functions exercised at present by the Minister of Transport and in the case of the Socialist Republic of the Union of Burma, the Department of Civil Aviation of the Ministry of Transport and Communications or any person or agency authorized to perform the functions exercised at present by the Ministry of Transport and Communications;</p> <p>(c) the term "designated airline" means an airline which one Contracting Party shall have designated, by written notification to the other Contracting Party, in accordance with Article 3 of the present Agreement, for the operation of air services on the routes specified in such notification;</p> <p>(d) the terms "territory", "air service", "international air service", "airline" and "stop for non-traffic purposes" shall have for the purpose of the present Agreement the meanings respectively assigned to them in Articles 2 and 96 of the Convention;</p> <p>(e) the term "capacity" in relation to an aircraft shall mean the available payload of that aircraft available on the route or section of a route; and</p> <p>(f) the term "capacity" in relation to agreed service shall mean the capacity of the aircraft used on such service</p> |
|---|--|

diesem Verkehr eingesetzten Luftfahrzeugs, multipliziert mit der Häufigkeit, mit der dieses Luftfahrzeug in einer bestimmten Zeit auf einer bestimmten Linie oder einem bestimmten Linienabschnitt betrieben wird.

multiplied by the frequency operated by such aircraft over a given period and route or section of a route.

Artikel 2

(1) Jede Vertragspartei gewährt der anderen Vertragspartei die in diesem Abkommen festgelegten Rechte zum Zwecke der Einrichtung eines planmäßigen internationalen Fluglinienverkehrs auf den in der Anlage, die Bestandteil dieses Abkommens ist, festgelegten Linien. Dieser Verkehr und diese Linien sind im folgenden als „vereinbarter Fluglinienverkehr“ und „festgelegte Linien“ bezeichnet.

(2) Vorbehaltlich dieses Abkommens genießt das bezeichnete Unternehmen jeder Vertragspartei beim Betrieb des vereinbarten Fluglinienverkehrs auf den festgelegten Linien folgende Rechte:

- a) das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ohne Landung zu überfliegen;
- b) in dem genannten Hoheitsgebiet Landungen zu nicht gewerblichen Zwecken vorzunehmen und
- c) in dem genannten Hoheitsgebiet an den Punkten, die in der Anlage für diese Linie festgelegt sind, zu landen, um im Rahmen des internationalen Verkehrs Fluggäste, Post und Fracht abzusetzen und aufzunehmen.

(3) Absatz 2 ist nicht so auszulegen, als werde dem Unternehmen einer Vertragspartei das Recht übertragen, im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zur entgeltlichen Beförderung Fluggäste, Post und Fracht aufzunehmen, deren Bestimmungsort ein anderer Punkt im Hoheitsgebiet dieser anderen Vertragspartei ist.

Artikel 3

(1) Jede Vertragspartei kann der anderen Vertragspartei ein Luftverkehrsunternehmen zur Durchführung des vereinbarten Fluglinienverkehrs auf den festgelegten Linien schriftlich bezeichnen.

(2) Nach Empfang der schriftlichen Bezeichnung erteilt die andere Vertragspartei vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 dem bezeichneten Unternehmen unverzüglich die entsprechende Betriebsgenehmigung.

(3) Die Luftfahrtbehörde einer Vertragspartei kann von dem bezeichneten Unternehmen der anderen Vertragspartei den Nachweis verlangen, daß es in der Lage ist, die Voraussetzungen der Gesetze und sonstigen Vorschriften zu erfüllen, die diese Luftfahrtbehörde auf den Betrieb des internationalen Fluglinienverkehrs unter Anlegung eines vernünftigen Maßstabs üblicherweise anwendet.

(4) Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Bezeichnung eines Unternehmens abzulehnen, die in Absatz 2 genannte Betriebsgenehmigung zu verweigern oder dem bezeichneten Unternehmen für die Ausübung der in Artikel 2 genannten Rechte die von ihr für erforderlich gehaltenen Auflagen zu machen, wenn ihr nicht der Nachweis erbracht wird, daß ein wesentlicher Teil des Eigentums an diesem Unternehmen und seine tatsächliche Kontrolle der Vertragspartei, die das Unternehmen bezeichnet hat, oder deren Staatsangehörigen zu steht.

(5) Ein so bezeichnetes und nach Absatz 2 mit einer Genehmigung versehenes Unternehmen kann jederzeit den vereinbarten Fluglinienverkehr aufnehmen, sofern für diesen ein nach Artikel 6 festgesetzter Tarif in Kraft ist.

Artikel 4

(1) Jede Vertragspartei ist berechtigt, eine Betriebsgenehmigung zu widerrufen sowie die Ausübung der in Artikel 2 ge-

Article 2

(1) Each Contracting Party grants to the other Contracting Party the rights specified in the present Agreement for the purpose of establishing scheduled international air services on the routes specified in the Annex hereto which shall form part of the present Agreement. Such services and routes are hereafter called "the agreed services" and "the specified routes" respectively.

(2) Subject to the provisions of the present Agreement, the airline designated by each Contracting Party shall enjoy, while operating the agreed services on the specified routes the following privileges: -

- (a) to fly without landing across the territory of the other Contracting Party;
- (b) to make stops in the said territory for non-traffic purposes; and
- (c) to make stops in the said territory at the points specified for that route in the Annex hereto, for the purpose of putting down and taking on international traffic in passengers, mail and cargo.

(3) Nothing in paragraph (2) of this Article shall be deemed to confer on the airline of one Contracting Party the privilege of taking up, in the territory of the other Contracting Party, passengers, mail and cargo carried for remuneration or hire and destined for another point in the territory of that other Contracting Party.

Article 3

(1) Each Contracting Party shall have the right to designate in writing to the other Contracting Party one airline for the purpose of operating the agreed services on the specified routes.

(2) On receipt of designation, the other Contracting Party shall, subject to the provisions of paragraphs 3 and 4 of this Article without delay grant to the airline designated, the appropriate operating authorisation.

(3) The aeronautical authorities of one Contracting Party may require the airline designated by the other Contracting Party to satisfy them that it is qualified to fulfill the conditions prescribed under the laws and regulations normally and reasonably applied to the operation of international air services by such authorities.

(4) Each Contracting Party shall have the right to refuse to accept the designation of an airline or to refuse to grant the operating authorisation referred to in paragraph (2) of this Article, or to impose such conditions as it may deem necessary, on the exercise by a designated airline, of the rights specified in Article 2 of the present Agreement, in any case where the said Contracting Party is not satisfied that substantial ownership and effective control of that airline are vested in the Contracting Party designating the airline or in its nationals.

(5) When the airline has been so designated and authorised under paragraph (2) of this Article, it may begin at any time to operate the agreed services, provided that a tariff established in accordance with the provisions of Article 6 of the present Agreement is in force in respect of that service.

Article 4

(1) Each Contracting Party shall have the right to revoke an operating authorisation or to suspend the exercise of the rights

nannten Rechte durch ein bezeichnetes Unternehmen der anderen Vertragspartei zeitweilig zu unterbrechen oder den von ihr für erforderlich gehaltenen Auflagen zu unterwerfen, wenn

- a) ihr nicht der Nachweis erbracht wird, daß ein wesentlicher Teil des Eigentums an dem Unternehmen und seine tatsächliche Kontrolle der Vertragspartei, die das Unternehmen bezeichnet hat, oder deren Staatsangehörigen zu steht,
- b) dieses Unternehmen die Gesetze und sonstigen Vorschriften der die Rechte gewährenden Vertragspartei nicht befolgt oder
- c) das Unternehmen die Bestimmungen dieses Abkommens auf andere Weise nicht befolgt.

(2) Falls ein Widerruf, eine Unterbrechung oder Auflagen nach Absatz 1 nicht sofort erforderlich sind, um weitere Verstöße gegen Gesetze oder sonstige Vorschriften zu verhindern, wird dieses Recht nur nach Konsultation mit der anderen Vertragspartei ausgeübt. In einem solchen Fall werden die Konsultationen innerhalb von sechzig Tagen nach Beantragung der Konsultationen durch eine der Vertragsparteien aufgenommen.

(3) Die von einer Vertragspartei nach diesem Artikel eingeleiteten Maßnahmen beeinträchtigen nicht die der anderen Vertragspartei nach Artikel 16 zustehenden Rechte.

Artikel 5

(1) Den bezeichneten Unternehmen der beiden Vertragsparteien wird in billiger und gleicher Weise Gelegenheit gegeben, den vereinbarten Fluglinienverkehr auf den festgelegten Linien zwischen ihren Hoheitsgebieten zu betreiben.

(2) Beim Betrieb des vereinbarten Fluglinienverkehrs hat das bezeichnete Unternehmen jeder Vertragspartei auf die Interessen des Unternehmens der anderen Vertragspartei Rücksicht zu nehmen, damit der von letzterem ganz oder teilweise auf denselben Linien betriebene Linienverkehr nicht ungebührlich beeinträchtigt wird.

(3) Der von den bezeichneten Unternehmen der Vertragsparteien unterhaltene vereinbarte Fluglinienverkehr entspricht dem öffentlichen Verkehrsbedürfnis auf den festgelegten Linien und dient vor allem dazu, im Rahmen eines angemessenen Ladefaktors ein Beförderungsangebot bereitzustellen, das dem laufenden und voraussichtlichen Beförderungsbedarf für Fluggäste, Post und Fracht aus oder nach dem Hoheitsgebiet der Vertragspartei entspricht, welche das Unternehmen bezeichnet hat. Das Beförderungsangebot für das Aufnehmen und Absetzen von Fluggästen, Post und Fracht an Punkten der festgelegten Linien in den Hoheitsgebieten anderer Staaten als desjenigen, der das Unternehmen bezeichnet hat, wird nach dem allgemeinen Grundsatz bereitgestellt, daß es anzupassen ist

- a) an die Bedürfnisse des Verkehrs nach und von dem Hoheitsgebiet der Vertragspartei, die das Unternehmen bezeichnet hat,
- b) an das Verkehrsbedürfnis des von den Unternehmen durchflogenen Gebiets unter Berücksichtigung der sonstigen von Luftverkehrsunternehmen der in diesem Gebiet liegenden Staaten eingerichteten Beförderungsdienste und
- c) an die Bedürfnisse eines wirtschaftlichen Durchgangsverkehrs.

(4) Das am Anfang bereitzustellende Beförderungsangebot wird zwischen beiden Vertragsparteien vor Aufnahme des vereinbarten Fluglinienverkehrs vereinbart; spätere Änderungen in bezug auf das Beförderungsangebot werden zwischen den Luftfahrtbehörden der beiden Vertragsparteien erörtert und vereinbart.

specified in Article 2 of the present Agreement by an airline designated by the other Contracting Party, or to impose such conditions as it may deem necessary on the exercise of these rights:-

- (a) in any case where it is not satisfied that substantial ownership and effective control of that airline are vested in the Contracting Party designating the airline or in nationals of such Contracting Party; or
- (b) in the case of failure by that airline to comply with the laws or regulations of the Contracting Party granting these rights; or
- (c) in case the airline otherwise fails to comply with the provisions of the present Agreement.

(2) Unless immediate revocation, suspension or imposition of the conditions mentioned in paragraph (1) of this Article is essential to prevent further infringements of laws or regulations, such right shall be exercised only after consultation with the other Contracting Party. In such case, consultations shall commence within a period of sixty days from the date of request made by either Contracting Party for consultations.

(3) In the event of action by one Contracting Party under this Article, the rights of the other Contracting Party under Article 16 shall not be prejudiced.

Article 5

(1) There shall be fair and equal opportunity for the airlines of both Contracting Parties to operate the agreed services on the specified routes between their respective territories.

(2) In operating the agreed services, the airline of each Contracting Party shall take into account the interest of the airline of the other Contracting Party so as not to affect unduly the services which the latter provides on the whole or part of the same routes.

(3) The agreed services provided by the designated airlines of the Contracting Parties shall bear close relationship to the requirements of the public for transportation on the specified routes and shall have as their primary objective the provision, at a reasonable load factor, of capacity adequate to carry the current and reasonably anticipated requirements for the carriage of passengers, mail and cargo originating from or destined for the territory of the Contracting Party which has designated the airline. Provision for the carriage of passengers, mail and cargo both taken on and put down at points on the specified routes in the territories of States other than that designating the airline shall be made in accordance with the general principles that capacity shall be related to:-

- (a) traffic requirements to and from the territory of the Contracting Party which has designated the airline;
- (b) traffic requirements of the area through which the airline passes, after taking account of other transport services established by airlines of the States comprising the area; and
- (c) the requirements of an economical through airline operation.

(4) The capacity to be provided at the outset shall be agreed between both Contracting Parties before the agreed services are inaugurated, thereafter any changes in capacity to be provided shall be discussed and agreed between the aeronautical authorities of both Contracting Parties.

Artikel 6

(1) Die Tarife für den vereinbarten Fluglinienverkehr werden in angemessener Höhe und unter gebührender Berücksichtigung aller einschlägigen Faktoren einschließlich der Betriebskosten, eines angemessenen Gewinns, der besonderen Gegebenheiten des Verkehrs (beispielsweise Geschwindigkeit und Unterbringung) und der Tarife anderer Luftverkehrsunternehmen für einen Teil oder die Gesamtheit der festgelegten Linie festgesetzt. Die Tarife werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 festgesetzt.

(2) Die in Absatz 1 erwähnten Tarife und die damit zusammenhängenden Agenturprovisionssätze werden für jede der festgelegten Linien zwischen den beteiligten bezeichneten Unternehmen unter Berücksichtigung der Tarife anderer Luftverkehrsunternehmen, welche diese Linie oder ähnliche Linien ganz oder teilweise betreiben, und des Tariffestsetzungsverfahrens des internationalen Luftverkehrsverbands vereinbart. Die so vereinbarten Tarife unterliegen der Genehmigung der Luftfahrtbehörden beider Vertragsparteien. Sie werden den Luftfahrtbehörden beider Vertragsparteien spätestens dreißig Tage vor dem in Aussicht genommenen Inkrafttreten vorgelegt. Dieser Zeitraum kann in besonderen Fällen verkürzt werden, wenn die Luftfahrtbehörden damit einverstanden sind.

(3) Können die bezeichneten Unternehmen sich auf einen dieser Tarife nicht einigen oder kommt aus einem anderen Grund eine Tarifvereinbarung nach Absatz 2 nicht zustande, so versuchen die Luftfahrtbehörden der Vertragsparteien, den Tarif in gegenseitigem Einvernehmen festzusetzen.

(4) Können die Luftfahrtbehörden sich nicht über die Genehmigung eines ihnen nach Absatz 2 vorgelegten Tarifs oder über die Festsetzung eines Tarifs nach Absatz 3 einigen, so wird die Meinungsverschiedenheit nach Artikel 16 geregelt.

(5) Ein Tarif, mit dem die Luftfahrtbehörde einer Vertragspartei nicht einverstanden ist, kann nur nach Artikel 16 Absatz 3 in Kraft treten.

(6) Sind nach Maßgabe dieses Artikels Tarife festgesetzt worden, so behalten sie so lange Gültigkeit, bis in Übereinstimmung mit diesem Artikel neue Tarife festgesetzt worden sind.

Artikel 7

Jede Vertragspartei gewährt dem bezeichneten Unternehmen der anderen Vertragspartei das Recht, alle Gewinnüberschüsse, die dieses Unternehmen im Hoheitsgebiet der erstgenannten Vertragspartei im Zusammenhang mit der Beförderung von Personen, Gepäck, Post und Fracht erzielt hat, gemäß den geltenden Devisenbestimmungen (sofern vorhanden) zum amtlichen Devisenwechsellkurs zu transferieren.

Artikel 8

(1) Die von dem bezeichneten Unternehmen der einen Vertragspartei verwendeten Luftfahrzeuge, die in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einfliegen und aus ihm wieder ausfliegen oder es durchfliegen, einschließlich der an Bord der Luftfahrzeuge des bezeichneten Unternehmens einer Vertragspartei befindlichen Treibstoffe, Schmieröle, Ersatzteile, üblichen Ausrüstungsgegenstände und Bordvorräte (einschließlich Lebensmittel, Getränke und Tabak) bleiben im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei frei von den bei der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren erhobenen Zöllen, Untersuchungsgebühren oder sonstigen Abgaben oder Gebühren, auch wenn diese Vorräte von den Luftfahrzeugen auf Flügen in diesem Hoheitsgebiet verbraucht werden.

(2) Treibstoffe, Schmieröle, Ersatzteile, übliche Ausrüstungsgegenstände und Bordvorräte (einschließlich Lebensmittel, Getränke und Tabak), die von der einen Vertragspartei

Article 6

(1) The tariffs on any of the agreed services shall be established at reasonable levels, due regard being paid to all relevant factors including cost of operation, reasonable profit, characteristics of service (such as standards of speed and accommodation) and the tariffs of other airlines for any part or whole of the specified route. These tariffs shall be fixed in accordance with the following provisions of this Article.

(2) The tariffs referred to in paragraph (1) of this Article, together with the rates of agency commission used in conjunction with them, shall be agreed in respect of each of the specified routes between the designated airlines concerned who will take into consideration the tariffs of other airlines operating over the whole or part of the route or similar routes and the International Air Transport Association rates fixing formula. The tariffs so agreed shall be subject to the approval of the aeronautical authorities of both Contracting Parties. Any tariffs so agreed shall be submitted for approval to the aeronautical authorities of both Contracting Parties not later than thirty days prior to the proposed date of their introduction. This period may be reduced in special cases if the aeronautical authorities so agree.

(3) If the designated airlines cannot agree upon any of these tariffs, or if for some other reason a tariff cannot be agreed in accordance with the provisions of paragraph (2) of this Article, the aeronautical authorities of the Contracting Parties shall try to determine the tariff between themselves.

(4) If the aeronautical authorities cannot agree upon the approval of any tariff submitted to them under paragraph (2) of this Article or on the determination of any tariff under paragraph (3), the dispute shall be settled in accordance with the provisions of Article 16 of the present Agreement.

(5) No tariff shall come into force if the aeronautical authorities of either Contracting Party are dissatisfied with it except under the provisions of paragraph (3) of Article 16 of the present Agreement.

(6) When tariffs have been established in accordance with the provisions of this Article these tariffs shall remain in force until new tariffs have been established in accordance with the provisions of this Article.

Article 7

Each Contracting Party shall grant to the designated airline of the other Contracting Party the right of transfer of excess of receipts over expenditure earned by that airline in the territory of the first Contracting Party in connection with the carriage of passengers, baggage, mail and cargo in accordance with the foreign exchange regulations in force (if any) at the official bank rate of exchange.

Article 8

(1) Aircraft operated by the designated airline of either Contracting Party and entering, departing again from, or flying across the territory of the other Contracting Party, as well as fuel, lubricating oils, spare parts, regular equipment and aircraft stores (including food, beverages and tobacco) retained on board an aircraft of the designated airline of one Contracting Party shall be exempt in the territory of the other Contracting Party from customs duties levied on the occasion of importation, exportation or transit of goods, inspection fees or similar duties or charges, even though such supplies be used by such aircraft on flights in that territory.

(2) Fuel, lubricating oils, spare parts, regular aircraft equipment and aircraft stores (including food, beverages and tobacco) introduced into the territory of one Contracting Party,

oder ihrem bezeichneten Unternehmen oder in deren Auftrag in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eingeführt werden oder dort an Bord eines Luftfahrzeugs genommen werden und zur ausschließlichen Verwendung durch oder in den Luftfahrzeugen dieses Unternehmens bestimmt sind, werden in bezug auf die in Absatz 1 genannten Zölle sowie Untersuchungsgebühren und andere nationale oder örtliche Abgaben und Gebühren von der letztgenannten Vertragspartei nicht weniger günstig behandelt, als dies bei ihrem nationalen Luftverkehrsunternehmen im internationalen Fluglinienverkehr der Fall ist. Keinesfalls darf das bezeichnete Unternehmen einer Vertragspartei weniger günstig behandelt werden als die Luftverkehrsunternehmen dritter Länder im internationalen Fluglinienverkehr von und nach dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei.

(3) Jede Vertragspartei kann die in den Absätzen 1 und 2 genannten Waren unter Zollüberwachung halten.

Artikel 9

Die Gebühren, die eine Vertragspartei für die Benutzung der Flughäfen und anderer Einrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich durch das bezeichnete Unternehmen der anderen Vertragspartei erheben oder erheben lassen kann, dürfen nicht höher sein als die Gebühren, die von dem nationalen Unternehmen der Vertragspartei in ähnlichem internationalen Fluglinienverkehr für die Benutzung derartiger Flughäfen und Einrichtungen gezahlt würden.

Artikel 10

Jede Vertragspartei gewährt dem bezeichneten Unternehmen der anderen Vertragspartei zum Zwecke der Durchführung des vereinbarten Fluglinienverkehrs das Recht, in ihrem Hoheitsgebiet ein Büro einzurichten und zu unterhalten und in diesem Büro und auf dem Flughafen seine Angestellten zu beschäftigen. Die erforderlichen Gewerbescheine und Arbeits-erlaubnisse werden auf Antrag ausgestellt.

Artikel 11

(1) Die Gesetze und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei über den Einflug oder Ausflug der in der internationalen Luftfahrt verwendeten Luftfahrzeuge in ihr oder aus ihrem Hoheitsgebiet sowie über den Betrieb und Verkehr dieser Luftfahrzeuge innerhalb ihres Hoheitsgebiets finden auf die Luftfahrzeuge des bezeichneten Unternehmens der anderen Vertragspartei beim Einflug, beim Ausflug und für die Dauer ihres Aufenthalts im Hoheitsgebiet der erstgenannten Vertragspartei Anwendung.

(2) Die Gesetze und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei in bezug auf den Einflug oder Ausflug von Fluggästen, Besatzungen oder Fracht eines Luftfahrzeugs in ihr oder aus ihrem Hoheitsgebiet wie Einreise-, Abfertigungs-, Einwanderungs-, Paß-, Zoll-, Devisen-, Gesundheits- und Quarantänenvorschriften finden auf die Fluggäste, Besatzungen und Fracht, die von Luftfahrzeugen des bezeichneten Unternehmens der anderen Vertragspartei in das Hoheitsgebiet der erstgenannten Vertragspartei eingeflogen oder von dort ausgeflogen werden, Anwendung.

Artikel 12

(1) Die bezeichneten Unternehmen teilen den Luftfahrtbehörden der Vertragsparteien spätestens dreißig Tage vor Aufnahme des Fluglinienverkehrs auf den festgelegten Linien die Art der Dienste, die vorgesehenen Flugzeugmuster und die Flugpläne mit. Entsprechendes gilt für spätere Änderungen.

(2) Die Luftfahrtbehörde jeder Vertragspartei veranlaßt ihr bezeichnetes Unternehmen, der Luftfahrtbehörde der anderen Vertragspartei auf deren Ersuchen folgende Unterlagen bereitzustellen:

or taken on board an aircraft in that territory, by or on behalf of the other Contracting Party or its designated airline and intended solely for use by or in the aircraft of that airline shall be accorded by the first Contracting Party, in respect of customs duties as mentioned in paragraph (1), inspection fees and other similar national or local duties and charges, treatment not less favourable than that granted to its national airline engaged in the operation of international air services. In any case the treatment of the designated airline of either Contracting Party shall not be less favourable than that accorded to airlines of third countries engaged in the operation of international air services to and from the territory of the other Contracting Party.

(3) Each Contracting Party may keep the goods mentioned in paragraphs (1) and (2) of this Article under customs supervision.

Article 9

The charges which either of the Contracting Parties may impose, or permit to be imposed, on the designated airline of the other Contracting Party for the use of airports and other facilities under its control shall not be higher than would be paid for the use of such airports and facilities by the national airline of the Contracting Party engaged in similar international air services.

Article 10

Each Contracting Party shall grant to the designated airline of the other Contracting Party for the purpose of operating the agreed air services the right to establish and maintain an office in its territory as well as for employees of the designated airline of the first Contracting Party to work in the said office and at the airport. Necessary trade and work permits shall be issued on application.

Article 11

(1) The laws and regulations of one Contracting Party relating to the admission to or departure from its territory of aircraft engaged in international air navigation, or to the operation and navigation of such aircraft while within its territory, shall be applied to the aircraft of the airline designated by the other Contracting Party and shall be complied with by such aircraft upon entrance into or departure from or while within the territory of the first Contracting Party.

(2) The laws and regulations of one Contracting Party as to the admission to or departure from its territory of passengers, crews and cargo of aircraft, such as regulations relating to entry, clearance, immigration, passports, customs, currency, health and quarantine shall be applicable to such passengers, crews and cargo arriving in or departing from the territory of that Contracting Party in aircraft of the airline designated by the other Contracting Party.

Article 12

(1) The designated airlines shall communicate to the aeronautical authorities of the Contracting Parties not later than thirty days prior to the initiation of air services on the specified routes, the type of service, the types of aircraft to be used and the flight schedules. This shall likewise apply to later changes.

(2) The aeronautical authorities of each Contracting Party shall cause its designated airline to supply to the aeronautical authorities of the other Contracting Party at their request:—

- a) geeignete Verkehrsstatistiken, anhand deren die Flughäufigkeit und das Beförderungsangebot im vereinbarten Fluglinienverkehr überprüft werden können und
- b) periodische Unterlagen, die billigerweise angefordert werden können, über den von ihrem bezeichneten Unternehmen nach oder von dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei oder durch dasselbe beförderten Verkehr einschließlich Angaben über Herkunft und Bestimmung dieses Verkehrs.

Artikel 13

Zwischen den Luftfahrtbehörden der Vertragsparteien findet ein regelmäßiger und häufiger Meinungsaustausch statt, um eine enge Zusammenarbeit in allen die Durchführung dieses Abkommens betreffenden Angelegenheiten sicherzustellen.

Artikel 14

Hält eine Vertragspartei die Änderung einer Bestimmung dieses Abkommens und der in der Anlage enthaltenen Fluglinienpläne für wünschenswert, so kann sie eine Konsultation zwischen den Vertragsparteien beantragen. Diese Konsultation beginnt binnen sechzig Tagen nach Eingang des Antrags; eine gegebenenfalls zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Änderung tritt in Kraft, sobald sie nach Erfüllung der verfassungsrechtlichen oder gesetzlichen Erfordernisse beider Vertragsparteien durch diplomatischen Notenwechsel bestätigt worden ist.

Artikel 15

Wird ein allgemeines mehrseitiges Luftverkehrsübereinkommen abgeschlossen, das für beide Vertragsparteien verbindlich wird, so wird das Abkommen geändert, damit es dem Übereinkommen entspricht.

Artikel 16

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens oder seiner Anlage bemühen sich die Vertragsparteien zunächst, diese auf dem Verhandlungswege beizulegen. Kommen die Vertragsparteien auf dem Verhandlungswege zu keiner Regelung, so wird die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, von denen jede Vertragspartei je eines benennt; das dritte wird von den beiden so benannten Schiedsrichtern bestellt, darf jedoch nicht Staatsangehöriger einer der beiden Vertragsparteien sein. Jede Vertragspartei benennt einen Schiedsrichter innerhalb von sechzig Tagen, nachdem eine Vertragspartei von der anderen eine diplomatische Note mit der Mitteilung erhalten hat, daß sie eine schiedsgerichtliche Entscheidung der Meinungsverschiedenheit beantragt; der dritte Schiedsrichter wird innerhalb von dreißig Tagen nach Ablauf der Sechzigtagfrist bestellt. Unterläßt es eine Vertragspartei, einen Schiedsrichter zu benennen, oder wird über die Bestellung des dritten Schiedsrichters keine Einigung erzielt, so kann jede Vertragspartei den Präsidenten des Rates der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation bitten, den oder die fehlenden Schiedsrichter zu bestellen.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind für die Vertragsparteien bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

(4) Wenn und solange es eine Vertragspartei oder das bezeichnete Unternehmen einer Vertragspartei versäumt, eine nach Absatz 3 ergangene Entscheidung zu befolgen, kann die

- (a) such traffic statistics as may be appropriate for the purpose of reviewing the frequency and capacity of the agreed services; and
- (b) such periodic statements as may be reasonably required, relating to the traffic carried by its designated airline on services to, from or through the territories of that other Contracting Party, including information concerning the origin and destination of such traffic.

Article 13

There shall be regular and frequent exchanges of views between the aeronautical authorities of the Contracting parties to ensure close collaboration in all matters affecting the fulfillment of the present Agreement.

Article 14

If either of the Contracting Parties considers it desirable to modify any provision of the present Agreement and the route schedules in the Annex it may request consultation between the two Contracting Parties. Such consultation shall begin within sixty days from the date of the receipt of the request, and the modification, if agreed between the Contracting Parties shall come into effect when, after the constitutional or legal requirements of each Contracting party have been fulfilled and confirmed by an exchange of diplomatic notes.

Article 15

In the event of the conclusion of any general multilateral convention concerning air transport by which the two Contracting Parties become bound, the present Agreement shall be amended so as to conform with the provisions of such convention.

Article 16

(1) If any dispute arises between the Contracting Parties relating to the interpretation or application of the present Agreement and its Annex the Contracting Parties shall in the first place endeavour to settle it by negotiation between themselves. If the Contracting Parties fail to reach a settlement by negotiation the dispute shall be submitted for decision to an arbitral tribunal.

(2) The arbitral tribunal shall be composed of three members, one to be named by each Contracting Party and the third to be agreed upon by the two arbitrators so chosen, provided that such third arbitrator shall not be a national of either Contracting Party. Each of the Contracting Parties shall designate an arbitrator within sixty days of the date of delivery by either Contracting Party to the other Contracting Party of a diplomatic note requesting arbitration of the dispute and the third arbitrator shall be agreed upon within thirty days after such period of sixty days. If either Contracting Party fails to designate its arbitrator or if the third arbitrator is not agreed upon the vacancies thereby created shall be filled by persons designated by the President of the Council of the International Civil Aviation Organization on application by either Contracting Party.

(3) The decision of the arbitral tribunal shall be by a majority of votes. Such decision shall be binding on both Contracting Parties. Each Contracting Party shall bear the cost of its own member as well as of its representation at the arbitral proceedings; the cost of the chairman and any other costs shall be borne in equal parts by the Contracting Parties. In all other respects, the arbitral tribunal shall determine its own procedure.

(4) If and so long as either Contracting Party or the designated airline of either Contracting Party fails to comply with a decision given under paragraph (3) of this Article, the other

andere Vertragspartei alle Rechte einschränken, vorenthalten oder widerrufen, die sie auf Grund dieses Abkommens der säumigen Vertragspartei oder deren bezeichnetem Unternehmen oder dem säumigen bezeichneten Unternehmen gewährt hat.

Contracting Party may limit, withhold or revoke any rights or privileges which it has granted by virtue of the present Agreement to the Contracting Party in default or to the designated airline of that Contracting Party or to the designated airline in default as the case may be.

Artikel 17

Jede Vertragspartei kann der anderen Vertragspartei jederzeit ihren Beschluß notifizieren, dieses Abkommen zu beenden. Diese Kündigung ist gleichzeitig der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation mitzuteilen. Im Falle der Kündigung tritt das Abkommen zwölf Monate nach dem Tage des Eingangs der Kündigung bei der anderen Vertragspartei außer Kraft, sofern die Kündigung nicht vor Ablauf dieser Frist durch Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien zurückgenommen wird. Erfolgt keine Empfangsbestätigung von Seiten der anderen Vertragspartei, so gilt als Eingangstag der vierzehnte Tag nach Eingang der Kündigung bei der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation.

Article 17

Either of the Contracting Parties may at any time notify the other of its decision to terminate the present Agreement. Such a notice shall be sent simultaneously to the International Civil Aviation Organization. In the event of such notice being given, the present Agreement shall terminate twelve months after the date of receipt of the notice to terminate by the other Contracting Party, unless by agreement between the Contracting Parties the notice under reference is withdrawn before the expiry of that period. If the other Contracting Party fails to acknowledge receipt, the notice shall be deemed to have been received fourteen days after its receipt by the International Civil Aviation Organization.

Artikel 18

Dieses Abkommen und seine Anlage werden der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zur Registrierung mitgeteilt.

Article 18

The present Agreement and its Annex shall be registered with the International Civil Aviation Organization.

Artikel 19

Dieses Abkommen wird gemäß den im Lande jeder Vertragspartei geltenden verfassungsrechtlichen oder gesetzlichen Erfordernissen genehmigt und tritt dreißig Tage nach Austausch der diplomatischen Noten, in denen die Erfüllung dieser Erfordernisse bestätigt wird, in Kraft.

Article 19

The present Agreement shall be approved according to the constitutional or legal requirements of the country of each Contracting Party and shall come into force thirty days after the day of an exchange of diplomatic notes confirming that these requirements have been fulfilled.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

In witness whereof, the undersigned, being duly authorized by the Contracting Parties, have signed the present Agreement.

Geschehen zu Rangun am 27. Dezember 1977 in sechs Urschriften, je zwei in deutscher, birmanischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; bei unterschiedlicher Auslegung ist der englische Wortlaut maßgebend.

Done at Rangoon at this day of 27th December 1977, in six originals two each in German, Burmese and English languages, all the texts being equally authentic; in case of any divergence of interpretation the English text shall prevail.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany
Dr. Hans Ferdinand Linsser
Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter
Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary

Für den Ministerrat der Sozialistischen Republik Birmanische Union
For the Council of Ministers
of the Socialist Republic of the Union of Burma
Colonel Khin Ohn
Stellvertretender Minister
Ministerium für Transport und Verkehr
Deputy Minister
Ministry of Transport and Communications

Anlage

Fluglinienplan I

Die von dem bezeichneten Unternehmen der Sozialistischen Republik Birmanische Union zu betreibenden Fluglinien und einzuhaltenden Bedingungen.

Abgangs- punkte	Zwischenlandepunkte	Punkt in der Bundesrepublik Deutschland	Punkte darüber hinaus
1. Rangun	Dacca Kalkutta oder Bombay oder Delhi Katmandu Colombo Karatschi oder Rawalpindi Moskau oder Taschkent Kabul Teheran oder Abadan Bahrain Dubai Dhahran oder Djidda Kuwait Bagdad Damaskus Amman Beirut Tel Aviv Kairo Nikosia Ankara oder Istanbul Athen oder Thessaloniki Rom oder Mailand Zürich oder Genf Sofia Bukarest Belgrad oder Zagreb Budapest Wien Prag	Frankfurt oder ein beliebiger Punkt in der Bundesrepublik Deutschland	Paris ein Punkt in Belgien Amsterdam London Shannon New York oder Washington Montreal
2. Rangun	dieselben Zwischenlandepunkte wie in Linie 1	Frankfurt oder ein beliebiger Punkt in der Bundesrepublik Deutschland	Paris ein Punkt in Belgien Amsterdam Kopenhagen Stockholm Oslo

Anmerkung:

Das bezeichnete Unternehmen der Sozialistischen Republik Birmanische Union kann nach seiner Wahl auf einzelnen oder allen Flügen Punkte auf den festgesetzten Linien auslassen, vorausgesetzt, daß bei jedem der Flüge des vereinbarten Fluglinienverkehrs der Abgangspunkt bzw. Endpunkt im Hoheitsgebiet der Sozialistischen Republik Birmanische Union liegt.

Schedule I

Routes to be operated and conditions to be observed by the designated airline of the Socialist Republic of the Union of Burma.

Points of origin	Intermediate Points	Point in the Federal Republic of Germany	Points beyond
1. Rangoon	Dacca, Calcutta or Bombay or Delhi, Kathmandu, Colombo, Karachi or Rawalpindi, Moscow or Tashkent, Kabul, Tehran or Abadan, Bahrain, Dubai, Dhahran or Jeddah, Kuwait, Baghdad, Damascus, Amman, Beirut, Tel Aviv, Cairo, Nicosia, Ankara or Istanbul, Athens or Thessaloniki, Rome or Milan, Zurich or Geneva, Sofia, Bucharest, Belgrade or Zagreb, Budapest, Vienna, Prague.	Frankfurt or any point in the Federal Republic of Germany.	Paris, A point in Belgium, Amsterdam, London, Shannon, New York or Washington, Montreal.
2. Rangoon	Same intermediate points as in Route 1.	Frankfurt or any point in the Federal Republic of Germany.	Paris, A point in Belgium, Amsterdam, Copenhagen, Stockholm, Oslo.

Note:

Points on the specified routes may, at the option of the designated airline of the Socialist Republic of the Union of Burma, be omitted on any or all flights provided that each of the agreed services has its departure point or its terminal in the territory of the Socialist Republic of the Union of Burma.

Fluglinienplan II

Die von dem bezeichneten Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland zu betreibenden Fluglinien und einzuhaltenden Bedingungen.

Abgangspunkte	Zwischenlandepunkte	Punkt in der Sozialistischen Republik Birmanische Union	Punkte darüber hinaus
1. Punkte in der Bundesrepublik Deutschland	Prag Wien Budapest Belgrad oder Zagreb Bukarest Sofia Zürich oder Genf Rom oder Mailand Athen oder Thessaloniki Ankara oder Istanbul Nikosia Kairo Tel Aviv Beirut Amman Damaskus Bagdad Kuwait Dhahran oder Djidda Dubai Bahrain Teheran oder Abadan Kabul Moskau oder Taschkent Karatschi oder Rawalpindi Colombo Katmandu Delhi oder Bombay oder Kalkutta Dacca	Rangun	Bangkok ein Punkt in Malaysia Singapur ein Punkt in Indonesien Port Moresby Sydney und/ oder Melbourne ein Punkt in Neuseeland
2. Punkte in der Bundesrepublik Deutschland	dieselben Zwischenlandepunkte wie in Linie 1	Rangun	Bangkok Vientiane Phnom Penh Saigon Hanoi Hongkong Manila Kanton oder Shanghai oder Peking Seoul Pyongyang ein Punkt in Japan

Anmerkung:

Das bezeichnete Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland kann nach seiner Wahl auf einzelnen oder allen Flügen Punkte auf den festgelegten Linien auslassen, vorausgesetzt, daß bei jedem der Flüge des vereinbarten Fluglinienverkehrs der Abgangspunkt oder Endpunkt im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland liegt.

Schedule II

Routes to be operated and conditions to be observed by the designated airline of the Federal Republic of Germany.

Points of origin	Intermediate Points	Point in the Socialist Republic of the Union of Burma	Points beyond
1. Points in the Federal Republic of Germany.	Prague, Vienna, Budapest, Belgrade or Zagreb, Bucharest, Sofia, Zurich or Geneva, Rome or Milan, Athens or Thessaloniki, Ankara or Istanbul, Nicosia, Cairo, Tel Aviv, Beirut, Amman, Damascus, Baghdad, Kuwait, Dhahran or Jeddah, Dubai, Bahrain, Tehran or Abadan, Kabul, Moscow or Tashkent, Karachi or Rawalpindi, Colombo, Kathmandu, Delhi or Bombay or Calcutta, Dacca.	Rangoon	Bangkok, A point in Malaysia, Singapore, A point in Indonesia, Port Moresby, Sydney and/ or Melbourne, A point in New Zealand.
2. Points in the Federal Republic of Germany.	Same intermediate points as in Route 1.	Rangoon	Bangkok, Vientiane, Phnom Penh, Saigon, Hanoi, Hong Kong, Manila, Canton or Shanghai or Peking, Seoul, Pyongyang, A point in Japan.

Note:

Points on the specified routes may, at the option of the designated airline of the Federal Republic of Germany, be omitted on any or all flights provided that each of the agreed services has its departure point or its terminal in the territory of the Federal Republic of Germany.

Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
über die Regelung von Fragen,
die mit der Abwasserableitung und -behandlung
für die Stadt Sonneberg (Deutsche Demokratische Republik)
zur Verbesserung der Gewässergüte der Röden zusammenhängen
Vom 24. Februar 1984

In München ist am 12. Oktober 1983 die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die Regelung von Fragen, die mit der Abwasserableitung und -behandlung für die Stadt Sonneberg (Deutsche Demokratische Republik) zur Verbesserung der Gewässergüte der Röden zusammenhängen, unterzeichnet worden.

Die Vereinbarung, die mit ihrer Unterzeichnung in Kraft getreten ist, wird mit den dazugehörigen Anlagen 1 und 3 nachstehend veröffentlicht. Von einer Veröffentlichung der Anlage 2 (Übersichtslageplan des Einzugsgebietes, des Standortes der Kläranlage und der Lage weiterer Bauwerke) wird abgesehen.

Bonn, den 24. Februar 1984

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Kroppenstedt

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Rehlinger

**Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
über die Regelung von Fragen,
die mit der Abwasserableitung und -behandlung
für die Stadt Sonneberg (Deutsche Demokratische Republik)
zur Verbesserung der Gewässergüte der Röden zusammenhängen**

Artikel 1

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gewährleistet die Durchführung der in Artikel 2 beschriebenen Maßnahmen zur Ableitung und Behandlung der in der Stadt Sonneberg anfallenden Abwässer.

Artikel 2

(1) Zur Ableitung und Behandlung der Abwässer werden bis zum Ende des Jahres 1987 die folgenden Maßnahmen durchgeführt:

- Neubau und Rekonstruktion der Ortskanalisation im erforderlichen Umfang,
- Bau von Hauptsammlern einschließlich der Zuleitung zur Kläranlage mit den dazu erforderlichen Anlagen,
- Bau einer mechanisch-biologischen Kläranlage für insgesamt 100 000 Einwohner und Einwohnergleichwerte mit dazugehörigen Einrichtungen einschließlich der Ableitung zur Steinach.

(2) Der Leistungsumfang für das Ableitungssystem und die Abwasserbehandlungsanlage ist der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Kenntnis gegeben worden (Anlage 1).

(3) Das Einzugsgebiet, der Standort der Kläranlage und die Lage weiterer Bauwerke sind in einem Übersichtslageplan dargestellt (Anlage 2).

(4) Die in diesem Einzugsgebiet anfallenden Abwässer werden vollständig erfaßt.

Artikel 3

(1) Die Abwasserableitung bei Regen wird entsprechend Abschnitt I Punkt 5. der Anlage 1 gesichert.

(2) Bei Regenwetter wird das Mischwasser bis zum zweifachen Trockenwetterabfluß in der biologischen Stufe der Kläranlage behandelt. Die Aufenthaltszeit für den gesamten Mischwasserzufluß in der mechanischen Stufe beträgt mindestens 20 Minuten.

(3) Im Kläranlagenablauf werden spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme sowohl bei Trockenwetter als auch bei Mischwasserabfluß folgende Werte eingehalten:

Absetzbare Stoffe	0,5 ml/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	30 mg/l
Chemischer Sauerstoffverbrauch (CSV)	100 mg/l.

Die Überwachung der genannten Werte erfolgt nach der von der Seite der Deutschen Demokratischen Republik mitgeteilten Verfahrensweise (Anlage 3).

(4) Die aus der Kläranlage abgeleitete Abwassermenge überschreitet bei Trockenwetter 10 500 m³ pro Tag nicht.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich an

- dem Bau von Hauptsammlern einschließlich der Zuleitung zur Kläranlage mit den dazu erforderlichen Anlagen und
 - dem Bau einer mechanisch-biologischen Kläranlage für insgesamt 100 000 Einwohner und Einwohnergleichwerte mit den dazugehörigen Einrichtungen
- mit einem Festbetrag in Höhe von 18 Millionen DM.

(2) Die Zahlung erfolgt in vier gleichen Raten wie folgt:

- Jahresrate 1984 am 5. April 1984
in Höhe von 4,5 Millionen DM,
- Jahresrate 1985 am 5. Juli 1985
in Höhe von 4,5 Millionen DM,
- Jahresrate 1986 am 4. Juli 1986
in Höhe von 4,5 Millionen DM,
- Jahresrate 1987 bei Inbetriebnahme der Kläranlage
in Höhe von 4,5 Millionen DM.

(3) Der Fortschritt bei der Durchführung der in Ziffer (1) bezeichneten Maßnahmen erfolgt in einem entsprechenden Rhythmus.

(4) Die vereinbarten Raten werden auf ein Konto bei einer von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu bestimmenden Bank in der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der Deutschen Außenhandelsbank AG, Berlin, überwiesen.

Artikel 5

(1) Fragen, die bei der Durchführung dieser Vereinbarung auftreten, werden in der Grenzkommission behandelt.

(2) Die Seite der Deutschen Demokratischen Republik teilt mit:

- bei Abschluß der Projektierungsarbeiten die vorgesehenen Maßnahmen zur Rückhaltung und Ableitung der bei Regenwetter anfallenden Schmutzfracht,
- den Stand der durchgeführten Baumaßnahmen sowie die jeweils für das nächste Jahr geplanten Baumaßnahmen,
- den Termin der Inbetriebnahme der Kläranlage sechs Wochen im voraus,
- Änderungen der Verfahrensweise gemäß Anlage 3, wobei Änderungen ausgeschlossen werden, die eine höhere Belastung im Kläranlagenablauf zulassen würden.

(3) Außerdem teilt die Seite der Deutschen Demokratischen Republik mit:

- monatlich die entsprechend Artikel 3 Ziffer (3) und (4) ermittelten Werte,
- Betriebsstörungen in der Kläranlage und Beeinträchtigungen bei der Abwasserableitung, die negative Auswirkungen auf den Gewässerzustand von Röden oder Steinach haben können.

Beide Seiten benennen in der Grenzkommission die hierfür zuständigen Stellen.

Artikel 6

(1) Die Vereinbarung wird für einen Zeitraum von 50 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um fünf Jahre, sofern sie nicht eine Seite fünf Jahre vor Ablauf der Laufzeit kündigt.

(2) Die Vereinbarung tritt am 12. Oktober 1983 in Kraft.

Geschehen in München am 12. Oktober 1983.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
v. Rottenburg

Für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
Fenzlein

Anlage 1

Mitteilung über den Leistungsumfang zum Vorhaben Abwasserableitung und -behandlung der Stadt Sonneberg

I. Ableitungssystem

1. Hauptsammler von Abwasserbehandlungsanlage Sonneberg-Heubisch bis südlich Unterlind

Kanallängen	ca. 3 km	NW 1 000
-------------	----------	----------

2. Hauptsammler von südlich Unterlind bis nördlich Hönbach-Reichsbahnkreuzung

Kanallängen	ca. 3,8 km	NW 800
-------------	------------	--------

3. Hauptsammler im Einzugsgebiet der Röden – Stadtgebiet Sonneberg

Kanallängen	ca. 3,7 km ca. 1 km	NW 200–600 NW 800
-------------	------------------------	----------------------

4. Hauptsammler Sonneberg im Einzugsgebiet der Steinach und in den Ortslagen Hüttensteinach, Köppelsdorf und Oberlind

Kanallängen	ca. 4,2 km ca. 1,4 km	NW 200–600 NW 800–1 000
-------------	--------------------------	----------------------------

5. Regenüberläufe und Regenbecken

5.1 Einzugsgebiet der Röden

Durch geeignete Maßnahmen, wie entsprechende Dimensionierung der Regenüberläufe und Errichtung von Regenbecken, wird gesichert, daß eine Gewässerschutzwirkung erreicht wird, die insgesamt der Ableitung einer kritischen Regenspende von 15 Liter pro Sekunde und Hektar zur Kläranlage entspricht (Anlage).

5.2 Einzugsgebiet der Steinach

Durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Nutzung des Kanals als Stauraum, wird gesichert, daß bei Regen Schmutzstöße zurückgehalten werden.

Die Regenüberläufe in die Steinach werden so bemessen, daß bei Regen mindestens der (1+4)-fache Trockenwetterabfluß im Kanalnetz verbleibt.

- 5.3 Regenüberläufe werden im Kanalnetz grundsätzlich so angeordnet, daß der jeweils weiterzuleitende Mischwasseranteil vollständig zur Kläranlage gelangt.

5.4 Großenleiter

Die Abwässer des VEB Südthüringer Fleischkombinat, Schlachthof Sonneberg, und des VEB Kombinat für Milchwirtschaft Suhl, Betriebsteil Sonneberg, werden unter Umgehung der Regenüberläufe bzw. Regenbecken unmittelbar in die Hauptsammler eingeleitet.

6. Abwasserpumpwerke
Standort, Zahl und Leistung können erst in der weiteren Vorbereitung bestimmt werden.
- II. Abwasserbehandlungsanlage
1. Mechanische Reinigungsstufe
 - Zulaufgerinne und Notumlaufleitung
 - Rechenanlage, bestehend aus Stabrechen und Gebäude
 - Venturimeßgerinne mit Meßtechnik zur Erfassung der Zulaufmenge
 - Sandfang als Zweikammerlangsandfang mit Räumgerät
 - Vorklärbecken – Langbecken – mit Räumgerät und Querfahrbühne (I = 1 810 m³, Aufenthaltszeit bei Trockenwetterabfluß ca. 1,5 h)
 - Elektro-, meß-, steuer- und regelungstechnische Anlagen.
 2. Schlammbehandlung
 - Zwei offene Faulbecken (I = 24 000 m³)
 - Schlamm-trockenplätze (Gesamtfläche ca. 2,7 ha)
 - Schlamm-pumpwerk zur Förderung des Frischschlammes, Umwälzschlammes und Faulschlammes, einschließlich der elektro-, meß-, steuer- und regelungstechnischen Anlagen und der erforderlichen Rohrleitungen zu den technologischen Einheiten.
 3. Biologische Reinigungsstufe
 - Entlastung nach der Vorklärung auf zweifachen Trockenwetterabfluß
 - Belebungsbecken – Rechteckbecken (I = 4 460 m³) – mit Kreiselbelüftung
 - Bemessung der Belebungsbecken auf eine BSB₅-Raumbelastung (aus der Tagesfracht) von 0,9 kg/m³ · d
 - Nachklärbecken – Rechteckbecken (I = 4 570 m³, Aufenthaltszeit bei Trockenwetterabfluß ca. 4,3 h) – mit Räumgeräten
 - Pumpwerk zur Förderung des Rücklauf- und Überschußschlammes mit Förderleitungen zu den technologischen Einheiten
 - Ablaufgerinne mit Venturimeßgerinne
 - Ablaufleitung zur Steinach 500 m NW 1 000
 - Elektro-, meß-, steuer- und regelungstechnische Anlagen.
 4. Sonstige Anlagenteile, ingenieurtechnische Erschließung und sonstige Aufwendungen
 - Sozialgebäude mit Sanitäreinrichtungen
 - Betriebsgebäude mit Steuerzentrale, Labor, Werkstatt, Büroräume
 - Elektroenergiezuführung einschließlich Trafostation und Niederspannungsverteilung
 - Wasserversorgungsanschluß einschließlich Feuerlöschwasserversorgung
 - Straßenanschluß
 - Umzäunung und Begrünung der Anlage
 - Wohnungen für Stammpersonal
 - Transportfahrzeuge für Abtransport Schlamm, Rechengut und Sand
 - Sonstige Aufwendungen für Vorbereitung, Gutachten, Grundstückskauf und Entschädigungen, Bauleitungsgebühren, Vermessung usw.

Anlage 3**Mitteilung
über die Festlegungen zur Überwachung des Kläranlagenablaufes**

1. Die im Artikel 3 Ziffer (3) der Vereinbarung genannten Werte verstehen sich als Ergebnis von Zwei-Stunden-Mischproben, entnommen am Ablauf des Nachklärbeckens.
 2. Die absetzbaren Stoffe werden mehrmals täglich gemessen, dabei werden auch die Zeiten mit starkem Abwasserzulauf erfaßt.
 3. Der BSB₅ und der CSV werden werktags mindestens einmal zwischen 8.00 und 22.00 Uhr ermittelt, wobei am jeweils nachfolgenden Tag die Probenahme um zwei Stunden versetzt erfolgt.
 4. Die tägliche Abwassermenge wird bestimmt.
 5. Es werden folgende Analyseverfahren angewandt:
 - 5.1 Absetzbare Stoffe
„Ausgewählte Methoden der Wasseruntersuchung“
Bd. 1 Chemische, physikalisch-chemische Methoden
VEB Gustav-Fischer-Verlag Jena 1976
Abschnitt Summenbestimmungen
Methode D Absetzbare und aufschwimmbare Stoffe.
 - 5.2 Biochemischer Sauerstoffbedarf – BSB₅
„Ausgewählte Methoden der Wasseruntersuchung“
Bd. 1 Chemische, physikalisch-chemische Methoden
VEB Gustav-Fischer-Verlag Jena 1976
Abschnitt Summenbestimmungen
Methode A 3
Die Bestimmung erfolgt aus der abgesetzten Probe.
 - 5.3 Chemischer Sauerstoffverbrauch – CSV-Cr
„Ausgewählte Methoden der Wasseruntersuchung“
Bd. 1 Chemische, physikalisch-chemische Methoden
VEB Gustav-Fischer-Verlag Jena 1976
Abschnitt Summenbestimmungen
Methode B 1
Die Bestimmung erfolgt aus der abgesetzten Probe.
-

**Bekanntmachung
der Änderungen der Artikel 24 und 25
der Satzung der Weltgesundheitsorganisation**

Vom 2. April 1984

Die Artikel 24 und 25 der Satzung der Weltgesundheitsorganisation vom 22. Juli 1946 (BGBl. 1974 II S. 43; 1975 II S. 1103; 1977 II S. 339) sind durch Beschluß der 29. Weltgesundheitsversammlung vom 17. Mai 1976 erneut geändert worden.

Die Änderungen sind nach Artikel 73 der Satzung für alle Mitglieder der Weltgesundheitsorganisation

am 20. Januar 1984

in Kraft getreten.

Die ab 20. Januar 1984 geltende Fassung der Artikel 24 und 25 der Satzung wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 22. März 1977 (BGBl. II S. 339) und vom 20. Oktober 1983 (BGBl. II S. 692).

Bonn, den 2. April 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

(Übersetzung)

Article 24

The Board shall consist of thirty-one persons designated by as many Members. The Health Assembly, taking into account an equitable geographical distribution, shall elect the Members entitled to designate a person to serve on the Board, provided that of such Members, not less than three shall be elected from each of the regional organizations established pursuant to Article 44. Each of these Members should appoint to the Board a person technically qualified in the field of health, who may be accompanied by alternates and advisers.

Article 24

Le Conseil est composé de trente et une personnes, désignées par autant d'Etats Membres. L'Assemblée de la Santé choisit, compte tenu d'une répartition géographique équitable, les Etats appelés à désigner un délégué au Conseil, étant entendu qu'au moins trois de ces Membres doivent être élus parmi chacune des organisations régionales établies en application de l'article 44. Chacun de ces Etats enverra au Conseil une personnalité, techniquement qualifiée dans le domaine de la santé, qui pourra être accompagnée de suppléants et de conseillers.

Artikel 24

Der Rat besteht aus einunddreißig von der gleichen Anzahl von Mitgliedern benannten Personen. Die Gesundheitsversammlung wählt unter Berücksichtigung einer ausgewogenen geographischen Verteilung die Mitglieder, die berechtigt sind, eine Persönlichkeit für den Rat zu benennen; dabei müssen mindestens drei dieser Mitglieder aus jeder der nach Artikel 44 errichteten regionalen Organisationen gewählt werden. Jedes dieser Mitglieder soll eine Persönlichkeit mit Fachkenntnissen im Gesundheitswesen in den Rat entsenden; ihr können Stellvertreter und Berater beigegeben werden.

Article 25

These Members shall be elected for three years and may be re-elected, provided that of the eleven members elected at the first session of the Health Assembly held after the coming into force of the amendment to this Constitution increasing the membership of the Board from thirty to thirty-one the term of office of the additional Member elected shall, insofar as may be necessary, be of such lesser duration as shall facilitate the election of at least one Member from each regional organization in each year.

Article 25

Ces Membres sont élus pour trois ans et sont rééligibles; cependant, parmi les onze Membres élus lors de la première session de l'Assemblée de la Santé qui suivra l'entrée en vigueur de l'amendement à la présente Constitution portant le nombre des membres du Conseil de trente à trente et un, le mandat du Membre supplémentaire élu sera, s'il y a lieu, réduit d'autant qu'il le faudra pour faciliter l'élection d'au moins un Membre de chaque organisation régionale chaque année.

Artikel 25

Diese Mitglieder werden für drei Jahre gewählt und können wiedergewählt werden; jedoch ist die Amtszeit des zusätzlich gewählten Mitglieds unter den elf Mitgliedern, die auf der ersten Tagung der Gesundheitsversammlung nach Inkrafttreten der Satzungsänderung gewählt werden, durch welche die Mitgliederzahl des Rates von dreißig auf einunddreißig erhöht wird, nach Bedarf so zu kürzen, daß die Wahl wenigstens eines Mitglieds aus jeder regionalen Organisation in jedem Jahr erleichtert wird.

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 3. April 1984

In Mogadischu ist am 20. Februar 1984 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 20. Februar 1984

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. April 1984

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Demokratischen Republik Somalia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Somalia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Demokratischen Republik Somalia beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Republik Somalia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Wasserversorgung II (Nordstädte)“ einen

Finanzierungsbeitrag bis zu 25 400 000,- DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen vierhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Demokratischen Republik Somalia zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Wasserversorgung II (Nordstädte)“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Republik Somalia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Demokratischen Republik Somalia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Republik Somalia überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Demokratischen Republik Somalia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Mogadischu am 20. Februar 1984 in zwei Urschriften, jede in deutscher, somalischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des somalischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
M. Florin

Für die Regierung der Demokratischen Republik Somalia
Ahmed Suleiman Abdalla

**Bekanntmachung
über die Beendigung der Mitgliedschaft
bei der Konvention über die Fischerei und den Schutz
der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten**

Vom 3. April 1984

Die Konvention vom 13. September 1973 über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten (BGBl. 1976 II S. 1542, 1564) ist in der durch das Protokoll vom 11. November 1982 (BGBl. 1984 II S. 222, 223) geänderten Fassung nach ihrem Artikel XVIII für die

Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) am 18. März 1984

in Kraft getreten und ist damit gleichzeitig nach Maßgabe des Buchstaben a des Anhangs zu Artikel XVII für die

Bundesrepublik Deutschland und für das Königreich Dänemark am 18. März 1984

außer Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 18. Oktober 1977 (BGBl. II S. 1209) und vom 6. Februar 1984 (BGBl. II S. 222).

Bonn, den 3. April 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Mauritius
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 4. April 1984

In Port Louis ist am 8. Februar 1984 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Mauritius über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 8. Februar 1984

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. April 1984

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Mauritius
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Mauritius –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Mauritius,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Mauritius

beitragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung von Mauritius, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devi-

sen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage ein Darlehen bis zu 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Liefer- beziehungsweise Leistungsverträge nach der Unterzeichnung des nach Artikel 2 zu schließenden Darlehensvertrages abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung von Mauritius, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung von Mauritius stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Mauritius erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung von Mauritius überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewäh-

rung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von Mauritius innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Port Louis am 8. Februar 1984 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Rouette

Für die Regierung von Mauritius
Sir Satcam Boolell

Anlage zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Mauritius über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 8. Februar 1984 aus dem Darlehen finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate.
 - b) Industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte. Ferner Maschinen und Geräte für Wasserversorgungsanlagen.
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art.
 - d) Sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung von Mauritius von Bedeutung sind.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen
und den Wachdienst von Seeleuten**

Vom 4. April 1984

Das Internationale Übereinkommen vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (BGBl. 1982 II S. 297) wird nach seinem Artikel XIV Abs. 3 für

Finnland am 28. April 1984
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. März 1984 (BGBl. II S. 238).

Bonn, den 4. April 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele